

ausgegeben hat. Sie hat sich damit ein Verdienst um viele Vernunft- und Wißbegierige erworben und stellt sich selbst zugleich ein gutes Zeugnis aus in Bezug auf Klarheit und ansprechende Form der Beschreibung, wie auf Geschmaç und Gediegenheit des Gewandes, in das sie diese gekleidet hat. Beides ist in der That zu loben. Die ganze Einteilung der Schrift in knappe, übersichtliche Abschnitte und ihre Verbindung mit zahlreichen erläuternden Abbildungen giebt auch dem, der in technischen Dingen wenig bewandert ist, ein anschauliches Bild, und die schriftstellerische Gewandtheit der Darstellung, der Reichtum und die Sauberkeit der autographischen Bilder lassen uns die Belehrung, die hier zugleich eine angenehme Unterhaltung ist, mit Vergnügen suchen.

Der ganze textliche Teil ist in einer angenehmen lesbaren, sehr deutlichen Schwabacher mit der »Monoline« hergestellt, und um dem Leser mit noch größerer Anschaulichkeit zu dienen, als bildliche Darstellungen solche ermöglichen, ist in einem Verhältnis von starkem Papier, das innen am Umschlag befestigt ist, auch eine gegossene Monolinezeile in natura beigegeben. Dieselbe Papierhülle umschließt zur weiteren handgreiflichen Verdeutlichung auch einen der erwähnten Matrizenstäbe, die, wie bemerkt, charakteristische Arbeitsteile dieser Maschine sind.

Das ganze Heft macht in seiner sauberen, ansprechenden Erscheinung einen vortrefflichen Eindruck und scheint wohl geeignet, seiner Bestimmung zu dienen und der Monoline die Wege zu ebnet.

Kleine Mitteilungen.

Urheberrechtsschutz zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. (Vgl. Börsenblatt 1900 Nr. 102; 1901 Nr. 41, 55, 56.) — Dem Staatsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reich, betreffend den gegenseitigen Schutz der Werke der Litteratur, Kunst und Photographie wurde in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 29. März d. J. die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt. Im Anschlusse hieran wurden folgende »Resolutionen« angenommen:

1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, daß die bestehenden, den Urheberrechtsschutz betreffenden Staatsverträge mit Frankreich vom 11. Dezember 1866, mit Italien vom 8. Juli 1890 und mit Großbritannien und Irland vom 24. April 1893 im Sinne des Übereinkommens mit Deutschland modifiziert werden.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Schritte zu unternehmen behufs Abschlußes von den internationalen Urheberrechtsschutz bezweckenden Staatsverträgen mit jenen Ländern, in welchen die Autoren einheimischer (österreichisch-ungarischer? Red.) Werke nicht geschützt sind, insbesondere mit der Schweiz, Rußland, Rumänien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika (mit letzteren vorzugsweise dringend wegen des Schutzes musikalischer Werke).

3. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Frage des Beitrittes Oesterreich-Ungarns zur Berner Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst vom 9. September 1886 und der Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896, nicht aus dem Auge zu lassen.

Oesterreichisches Pressegesetz. — Derjenige Paragraph des österreichischen Pressegesetzes, der, entsprechend dem § 11 des deutschen Gesetzes, den Berichtungszwang der Presse auspricht, ist § 19. Seine Handhabung hat in Oesterreich dieselben Unzuträglichkeiten gezeitigt, wie bei uns § 11. Ihnen abzuhelfen, hat die deutsch-österreichische Schriftstellergenossenschaft jetzt dem österreichischen Abgeordnetenhaus eine Eingabe überreicht. Es wird darin ausgeführt, daß der gedachte Paragraph viel Belästigung für die Presse zur Folge habe, ohne tatsächlich dem Publikum den gewünschten Schutz gegen eine den Thatsachen nicht entsprechende Berichterstattung zu gewähren. Die Ursache hiervon sei in dem Umstande zu suchen, daß § 19 zwar das Recht jedes Einzelnen feststelle, Mitteilungen der Presse zu berichtigen, aber der Presse nicht das Recht zuerkenne, offensichtlich unwahre Berichtigungen unter Antritt eines Wahrheitsbeweises abzulehnen. Dadurch sei tatsächlich dem Rechte der Berichtigung der größte Teil seines Wertes genommen, weil das Erscheinen einer Berichtigung für die Oeffentlichkeit durchaus noch kein Beweis dafür sei, daß sie wirklich den Thatsachen entspreche. Die Praxis habe denn auch ergeben, daß die meisten, nach dem Pressegesetz formell ganz tabellofen Berichtigungen den Thatsachen nicht entsprächen. Diesem Uebelstande würde abgeholfen werden, wenn § 19 dahin abgeändert würde, daß der Presse im Falle der Ablehnung der Berichtigung das Recht zustände, für den Fall der Berichtigungsklage innerhalb acht Tagen den Wahrheitsbeweis anzutreten und durchzuführen, und daß sie nur im Falle seines Mißlingens gehalten wäre, die Berichtigung aufzunehmen.

Zoll-Änderungen. — Die neueste Nummer von Hedelers Export-Journal (165) giebt folgende Zoll-Änderungen bekannt:

Deutsches Reich. — Gratulations- u. Karten aus Papier, die an einzelnen, durch Pressung hervorgehobenen Stellen mit seidenelem oder halbseidenem Zeugstoff in Gestalt kleiner Blumen u. beklebt sind, unterliegen gemäß der Vorschrift im vierten Absätze unter »Papp- und Papierwaren« auf Seite 327 des amtlichen Warenverzeichnisses der Verzollung nach Tarifnummer 20 c 3 zum Satze von 120 *M* für 1 dz. (Verfügung des Generalzolldirektors in Hamburg v. 10. Dez. 1900.)

Italien. — Lithographierte Bücher unterliegen, da im Tarife nur Blanks- und gedruckte Bücher vorgesehen sind, dem Zoll für Lithographien nach L.-Nr. 193.

Die Ex libris-Sammlung des Grafen zu Leiningen-Westerburg in Neupasing bei München. Berichtigung. — In den Bericht, der unter dem vorstehenden Titel in Nr. 41 d. Bl. vom 18. Februar 1901 erschienen ist, haben sich leider einige Druckfehler eingeschlichen, die hiermit berichtigt seien. In der dort auf Spalte 2 der Seite 1421 gegebenen chronologisch-stilistischen Reihenfolge der deutschen Ex libris-Abteilung muß es in der fünften, sechsten, siebenten, achten und neunten Zeile dieser Zusammenstellung, wo unrichtigerweise die Jahreszahl 1470 eingestellt ist, vielmehr wie folgt lauten:

508	Ex libris aus den Jahren 1500—1900, Klöster
481	„ „ aus dem 18. Jahrhundert, Rokoko
141	„ „ „ „ „ „ Bibliothekinterieurs
155	„ „ „ „ „ „ alte Allegorien mit Büchern
736	„ „ „ „ „ „ alte sonstige Allegorien.

Deutsche Schul-Rechtschreibung in Oesterreich (vergl. Nr. 75 d. Bl.). — Wie wir der Oesterreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz entnehmen, war zu der Vorberatung im Unterrichtsministerium zu Wien über die deutsche Schul-Rechtschreibung bedauerlicherweise kein Vertreter des Buchhandels zugezogen worden, miemohl der Vorsitzende des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler und der Vorsteher der Corporation der Wiener Buchhändler gelegentlich eines Besuches den Minister ersucht hatten, auch Vertreter des Buchhandels zu dieser Beratung zu laden, da ja der Verleger als Auftraggeber des Druckers in vorderster Reihe darum Sorge zu tragen habe, welche Schreibung in seinen Verlagswerken zur Verwendung kommen solle. Wir berichtigen danach die einleitenden Worte unserer Mitteilung in Nr. 75 d. Bl. Beide Körperschaften haben sich mit Recht über über diese Unterlassung beschwert.

Einwohnerzahl Berlins. — Die Einwohnerzahl von Berlin samt der Umgebung (innerhalb des vormaligen weiteren Polizeibezirks) beträgt nach der vorjährigen Volkszählung 2 528 242.

Ausstellungspreis. — Auf der Ausstellung für allgemeine Hygiene zu Posen 1901 wurde in der Gruppe Fachlitteratur dem beim Deutschen Verlagshaus Bong & Co. in Berlin und Leipzig erschienenen Werke »Platen, Die neue Heilmethode« die einzige höchste Auszeichnung, nämlich ein Ehren-Diplom und Ehrenkreuz verliehen.

(Sprechsaal.)

Unpünktliche Ausführung von Bestellungen.

»Immer langsam voran!«

Seit sechsundzwanzig Jahren ununterbrochen im Sortiment tätig, vierzehn davon als Prinzipal, habe ich eine Reihe unliebsamer Erfahrungen zu verzeichnen, zu denen ich auch die zähle, daß bezüglich einer raschen Expedition seitens gar mancher Verleger noch recht viel zu wünschen übrig bleibt!

Es ist mir schon oft vorgekommen, daß Bestelletes drei bis vier Wochen braucht, ehe es in meine Hände gelangt; über Vergriffenes oder in anderen Besitz Uebergegangenes habe ich gar erst nach zwei bis drei Monaten eine entsprechende Mitteilung erhalten! So etwas sollte doch heutzutage bei den großartig ausgebildeten Verkehrsverhältnissen nicht mehr denkbar sein, und doch vergeht kaum eine Woche, wo solche Fälle nicht zu verzeichnen sind.

Wäre es da nicht möglich, daß die Kreis- und Ortsvereine einmal Wandel schaffen? Das Aufstellen, vielmehr die Herausgabe eines Verzeichnisses aller jener Verlagsfirmen, die so lässig expedieren, dürfte für recht viele Sortimentere von nicht zu unterschätzendem Werte sein. Die letzteren werden gewiß mit bezüglichen Angaben nicht zurückhalten!

Sollte zu dieser Angelegenheit von irgend einer Seite Stellung genommen werden, so würde es mich freuen, diesen Stein des Anstoßes ins Rollen gebracht zu haben!

R. W.